

## Aufnahme in den Juristischen Vorbereitungsdienst des Freistaates Sachsen

### 1. Aufnahmebedingungen

a) Der Antrag auf Aufnahme in den Allgemeinen Juristischen Vorbereitungsdienst (Referendardienst<sup>1</sup>) des Freistaates Sachsen kann

- schriftlich beim

**Oberlandesgericht Dresden  
Referat V.2 -Rechtsreferendariat-  
Schloßplatz 1  
01067 Dresden**

oder

- elektronisch über das [Serviceportal Amt 24 Sachsen](#) gestellt werden.

b) **Einstellungen** erfolgen zweimal pro Kalenderjahr:

**im Frühjahr zum 1. Mai,**

**im Herbst zum 1. November.**

c) Rechtsreferendaren im Freistaat Sachsen steht es frei, den Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten. Wegen der sich hieraus ergebenden Folgen wird auf das Merkblatt des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung verwiesen. Das Wahlrecht ist binnen der unter d) genannten Frist durch Erklärung im Bewerbungsbogen auszuüben und ist **unwiderruflich**, § 34 Abs. 4 Satz 3 SächsJAPO. Im Falle der Wahl des Beamtenverhältnisses auf Widerruf ist keine amtsärztliche Untersuchung erforderlich.

d) Bewerbungen sind innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist **rechtzeitig** entweder auf dem Postweg beim Oberlandesgericht Dresden (maßgeblich ist der Eingangsstempel des Oberlandesgerichts, nicht der Poststempel) oder elektronisch über das Serviceportal Amt 24 Sachsen einzureichen. Die Bewerbungsfrist endet

**für den Frühjahrstermin am 20. Februar,**

**für den Herbsttermin am 31. Juli.**

Es handelt sich hierbei um **Ausschlussfristen** für das Auswahlverfahren. Nach den §§ 60 Abs. 1 Nr. 2, 61 Absatz 1 Satz 2 SächsJAPO müssen die Bewerbungsunterlagen **bis zum Ende der Bewerbungsfrist vollständig** vorliegen. Soweit einzelne Bewerbungsunterlagen nicht fristgerecht vorliegen, kann gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 SächsJAPO unter Glaubhaftmachung der Gründe, aufgrund derer eine rechtzeitige Vorlage nicht möglich war, eine Nachfrist für die Nachreichung beantragt werden. Dies gilt jedoch **nicht** für ein eventuell fehlendes Gesamtzeugnis der Ersten Juristischen Prüfung. Dieses muss bis zum Ende der regulären Bewerbungsfrist vorliegen. Andernfalls kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn

---

<sup>1</sup> Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet worden ist.

die Ausbildungskapazität zu diesem Einstellungstermin mit den fristgerechten vollständigen Bewerbungen noch nicht komplett erschöpft ist. Dies lässt sich erst mit Ablauf der Bewerbungsfrist verlässlich feststellen. Für Rückfragen stehen Ihnen unsere [Ansprechpartner](#) gern zur Verfügung.

## 2. Mindestanforderungen an eine wirksame Bewerbung

- a) schriftlicher Antrag mittels Bewerbungsbogen oder elektronischer Antrag über das Serviceportal Amt 24 Sachsen
- b) rechtzeitiger Eingang der Bewerbung beim Oberlandesgericht Dresden (vgl. oben)
- c) lückenloser, tabellarischer Lebenslauf, versehen mit Ort, Datum und Unterschrift
- d) Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr sein darf; vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei einer erfolgreichen Bewerbung weitere zwei Passbilder benötigt werden, die zum Dienstantritt (nicht schon mit der Bewerbung) vorzulegen sind
- e) vollständig ausgefüllte und unterschriebene Belehrung über die Verpflichtung zur Verfassungstreue (JV 6)
- f) vollständig ausgefüllte und unterschriebene Erklärung zur Belehrung über die Verpflichtung zur Verfassungstreue (JV 6a)
- g) amtlich beglaubigte Kopie des Gesamtzeugnisses über die bestandene Erste Juristische Prüfung (nur das Zeugnis über das Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung und eine Bestätigung über die Teilnahme an der universitären Schwerpunktbereichsklausur sind nicht ausreichend)
- h) Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit durch:
  - Beglaubigte Kopie des Bundespersonalausweises oder Reisepasses
- i) bei ausländischen Bewerbern, die Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates sowie der Schweiz, Islands, Norwegens und Liechtensteins sind:
  - Beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- j) bei ausländischen Bewerbern, die keine Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins sind:
  - Beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses und
  - gültige Aufenthaltsgenehmigung, die sich über die gesamte Zeit des Vorbereitungsdienstes erstreckt
- k) Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde **Belegart "OB"**
  - Antrag einer Privatperson auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 BZRG)
 bzw.
  - Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde für Personen, die - neben oder anstatt der deutschen – die Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen (§ 30 Abs. 5 i.V.m. § 30b BZRG)

Das Führungszeugnis ist von Ihnen unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlich zuständigen Meldestelle des Hauptwohnsitzes oder über das Online-Portal des Bundesamtes für Justiz zu beantragen und wird sodann von diesem direkt an das Oberlandesgericht Dresden gesandt, die Bearbeitungsdauer beträgt ca. vier Wochen. Als Verwendungszweck empfiehlt es sich „Bewerbung zum Referendariat“ anzugeben. Bitte fügen Sie Ihren Bewerbungsunterlagen eine Bescheinigung (Zahlungsbeleg oder Ausdruck des Online-Antrags) über die Beantragung bei. Es wird sodann von Amts wegen eine Frist zur Vorlage des Führungszeugnisses gesetzt.

Das Führungszeugnis darf **zum Einstellungstermin nicht älter als sechs Monate** sein.

### 3. Gewichtete Bewerbungsliste

Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, richtet sich die Aufnahme zum Vorbereitungsdienst nach einer gewichteten Bewerbungsliste. Grundlage ist die erzielte Gesamtpunktzahl in der Ersten Juristischen Prüfung, welche bei nachgewiesenem Vorliegen der in § 62 Absatz 2 SächsJAPO aufgeführten besonderen Umstände angehoben wird. Solche besonderen Umstände sind z.B. die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, die gesetzliche Verpflichtung, einem Kind Unterhalt zu leisten, und eine Schwerbehinderung oder eine der Schwerbehinderung gleichgestellte Behinderung.

### 4. Vorrangige Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Nach § 64 SächsJAPO kann ein Bewerber zu einem früheren als ihm nach der gewichteten Bewerbungsliste zustehenden Einstellungstermin in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn die Versagung der Zulassung zum beantragten Termin für ihn eine besondere Härte bedeuten würde. Die Anwendung beschränkt sich auf Umstände, die nicht bereits nach § 62 Absatz 2 SächsJAPO berücksichtigt werden.

Eine besondere Härte wird nur **auf Antrag** festgestellt, der innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist eingegangen sein muss. Die zur Begründung des Antrags dienenden Tatsachen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist oder der im Einzelfall gesetzten Nachfrist in **beglaubigter Form** nachgewiesen werden.

### 5. Zuweisung zu einem bestimmten Landgericht

Der Bewerber hat keinen Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst an einem bestimmten Ort. Jeder Bewerber kann einem der vier Ausbildungsgerichte in Chemnitz, Dresden, Görlitz (Standort Bautzen) oder Leipzig (sog. Stammdienststelle) zugewiesen werden. Von dort aus erfolgt die Zuweisung zu einem praktischen Ausbilder in der Zivil- und Strafstation; die möglichen Einsatzgerichte ergeben sich aus dem im Internet unter dem Punkt "Allgemeine Informationen" einsehbaren Ausbildungsplan. Ein Wechsel des Ausbildungsgerichtes während des Vorbereitungsdienstes ist grundsätzlich nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach bisherigen Erfahrungen die Zuweisungswünsche insbesondere nach Leipzig in der Regel nur zum Teil erfüllt werden können. **Das Oberlandesgericht achtet darauf, die Landgerichte durch die Zuweisung der Referendare gleichmäßig auszulasten.**

Bei der Verteilung werden – unter Beachtung der am jeweiligen Landgericht vorhandenen Kapazität – zunächst vorrangig diejenigen Bewerber berücksichtigt, welche bei der Ersten Juristischen Prüfung eine Gesamtnote von "vollbefriedigend" oder besser erreicht haben. Im Übrigen können

nur **wichtige Gründe** berücksichtigt werden. Als solche kommen z.B. in Betracht: die nachgewiesene notwendige Betreuung von Kindern; die Pflege naher Verwandter, sofern diese gerade auf die Unterstützung des Bewerbers dringend angewiesen sind (Nachweis durch ärztliches Attest erforderlich). Persönliche Bindungen an den bisherigen Wohnort können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch bei einem gemeinsamen Wohnsitz aufgrund Verlöbnisses oder Lebensgemeinschaft und einer nur beabsichtigten Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft.

Die Gründe sind in dem Antrag ausführlich darzulegen und durch Urkunden (Attest, Heiratsurkunde u.ä.) zu belegen. **Sofern kein Nachweis erbracht wird, werden die Gründe nicht berücksichtigt** (§ 60 Abs. 2 SächsJAPO). Eine gesonderte Aufforderung zur Nachreichung dieser Nachweise erfolgt nicht. Im eigenen Interesse hat der Bewerber auf die Vollständigkeit seiner Nachweise zu achten.

## 6. Verfahren

Etwa drei Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist werden Sie mit Vorbescheid darüber informiert, ob und an welcher Stammdienststelle voraussichtlich ein Ausbildungsplatz angeboten werden kann. Sie müssen sodann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes erklären, ob Sie den dort genannten Ausbildungsplatz annehmen würden. Wird dies nicht oder verspätet erklärt, so wird Ihre Bewerbung nicht mehr berücksichtigt. Sollten Sie selbst an der Rücksendung der Erklärung gehindert sein, können Sie eine Person gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bevollmächtigen, für Sie diese Erklärung abzugeben. Eine entsprechende Vollmacht steht auf unserer Webseite zur Verfügung. Die Zulassungsbescheide werden spätestens vier Wochen vor dem Einstellungstermin versandt.

## 7. Bewerbungsunterlagen

Folgende Unterlagen müssen von Ihnen ausgefüllt werden:

- Bewerbungsbogen
- Formblatt „Belehrung über die Verpflichtung zur Verfassungstreue“ (JV 6)
- Formblatt „Erklärung zur Belehrung über die Verpflichtung zur Verfassungstreue“ (JV 6a)

Die Bewerbungsunterlagen können Sie von dieser Homepage herunterladen.

## 8. Einstellung

Sofern Sie in den Juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, leisten Sie den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Widerruf ab.

**Die Einführungsveranstaltung, in der Sie durch die Übergabe der Ernennungsurkunde zum Rechtsreferendar ernannt/bestellt werden, findet bis zu drei Wochen vor dem jeweiligen Einstellungstermin statt. Der konkrete Termin wird Ihnen im Zulassungsbescheid mitgeteilt. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Terminplanung, Ihre persönliche Teilnahme ist erforderlich.**